

INFORMATION
vom 17. April 2025

Baukartell und Prozessfinanzierung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nachdem im Zusammenhang mit dem Baukartell auch die vergaberechtlichen Fragen betreffend die Prozessfinanzierer geklärt wurden, dürfen wir Dir die uns vom Österreichischen Gemeindebund zu diesem Thema aktuell zugegangenen Informationen zukommen lassen.

Wie der Österreichische Gemeindebund in seinem Informationsschreiben vom 7.4.2025 noch einmal näher dargelegt hat, bestehen für Gemeinden (Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmungen) grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017):

a) Inanspruchnahme Prozessfinanzierer

Eine Möglichkeit besteht darin, unter Zuhilfenahme eines Prozessfinanzierers prüfen zu lassen, ob und inwieweit man betroffen ist, und in weiterer Folge einen eruierten Schadenersatz geltend zu machen. Im Wege einer Ausschreibung hat die BBG eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen, aus der Betroffene (Gemeinden, Verbände, öffentliche Unternehmungen) die Prozessfinanzierung abrufen können. Sämtliche Schritte (von der Prüfung der Betroffenheit bis zur Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes) sind kostenlos und risikofrei. Nur im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des tatsächlich geleisteten Schadenersatzes. In der beiliegenden Unterlage sind detaillierte Informationen, wie der Abruf funktioniert und das Prozedere der Geltendmachung abläuft. In einem Anhang sind auch alle bisherigen Urteile des Kartellgerichts bzw. die Kartellanten (Bauunternehmen) aufgelistet.

Hinweis: Eine allfällige Inanspruchnahme des Prozessfinanzierers setzt eine Registrierung auf der Homepage und den Abschluss einer Grundsatzvereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) voraus (<https://www.bbg.gv.at>).

Die konkrete Inanspruchnahme erfolgt – wie in der Anlage detailliert beschrieben – im Weiteren über das im e-Shop der BBG abrufbare Formular.

b) Direkte Vergleichsmöglichkeit

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt. Zu bedenken ist, dass öffentliche Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen haben, um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten. Hingewiesen wird darauf, dass die Rahmenvereinbarung der BBG eine parallele bzw. anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit ausschließt.

Anlage:

[Informationsschreiben \(April 2025\)](#)

Mit herzlichen Grüßen!


Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeindebund.steiermark.at
 www.gemeindebund.steiermark.at